

Allgemeine Vertragsbedingungen der Solargruppe GmbH (AGB)

Einleitung

Die Solargruppe GmbH übernimmt umfassend die Verantwortung für die Sorgfalt in Bezug auf ihre Dienstleistungen und Lieferungen, wobei höchste Qualität gewährleistet wird. Des Weiteren engagiert sich die Solargruppe GmbH für eine sorgfältige Auswahl, qualifizierte Schulung und fachmännische Arbeitsweise ihres Personals. Ebenso wird eine gründliche Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und anderen Partnern sichergestellt.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Solargruppe und ihren Kunden.

1. Grundsätze

1.1 Sämtliche Leistungen der Solargruppe GmbH an Kunden und Lieferanten basieren auf diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB).

1.2 Abmachungen oder Verträge, welche schriftlich zwischen Kunden und der Solargruppe GmbH vereinbart werden, haben Vorrang vor diesen AGB. Ist nichts anderes vereinbart, gelten die AGB. Die vorliegenden AGB haben Vorrang vor denen der Kunden.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, die die Konzeption, Fertigung und/oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen derselben für Endkunden betreffen.

2. Datenschutz

2.1 Die Solargruppe GmbH kann Kundendaten zu Werbezwecken verwenden.

2.2 Werden persönliche Daten verwendet, holt die Solargruppe das Einverständnis der betroffenen Personen.

2.3 Bilder und Videos von Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Kunden für Werbezwecke verwendet werden.

2.4 Wünscht nachträglich ein Kunde, dass Details seiner Anlage nicht preisgegeben werden, so entfernt die Solargruppe GmbH unverzüglich die Daten von allen öffentlich einsehbaren Orten.

3. Angebot

3.1 Ein vom Kunden unterzeichnetes Angebot ist verbindlich.

3.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, sofern der Kunde das Angebot schriftlich oder mündlich bestätigt.

3.3 Nachträgliche Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten Offerten 2 Monate.

3.5 Ertragsberechnungen dienen nur als Richtwerte und können von den realen Gegebenheiten abweichen. Sie sind nicht verbindlich. Die Solargruppe GmbH haftet nicht für Mindererträge oder Abweichungen der Stromerträge und Leistungen.

3.6 Die Preise für sämtliche Komponenten, welche im Werkvertrag angeboten werden, sind ab dem Versanddatum an den Kunden für 30 Tage gültig. Ändern in dieser Zeit Lieferanten Ihre Preise oder Lieferbedingungen, werden diese dem Kunden übertragen.

3.7 Sämtliche Dokumente, Offerten und Daten welche von der Solargruppe GmbH an die Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind geistiges Eigentum der Solargruppe GmbH

und dürfen nicht veröffentlicht oder weitergegeben werden.

3.8 Verstösst der Kunde gegen diese Vereinbarung und gibt Daten oder Unterlagen an Dritte weiter oder verkauft diese ohne das Einverständnis der Solargruppe, so hat der Kunde der Solargruppe eine Summe in Höhe von 10% der Werksumme zu entrichten.

4. Leistungen

4.1 Alle zu erbringenden Leistungen an den Kunden werden in der Offerte schriftlich aufgeführt und definiert. Sofern Zusatzleistungen wie zum Beispiel: Reinigung, Recycling oder Rückbau etc. in der Offerte nicht aufgeführt sind, sind diese Sache des Kunden.

4.2 Ist nichts anderes in der Offerte beschrieben, enthält die Entsorgung bereits die freiwillige Gebühr, für fachgerechtes Recycling.

4.3 Es ist die Aufgabe des Kunden, dafür zu sorgen, dass rechtzeitig und wie vereinbart mit den Arbeiten begonnen werden kann.

4.4 Wird nicht festgehalten, dass die Solargruppe GmbH alle Bewilligungen einholt, ist dies Aufgabe des Kunden.

4.5 Es ist die Aufgabe des Kunden, der Solargruppe GmbH und den von ihr beauftragten Dritten den notwendigen Zugang und vollständige Informationen zu Eigenschaften wie Asbestbelastung, statischen Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle, Informationen zur Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen usw. im Mauerwerk mitzuteilen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. dieser Informationspflicht nicht nach, ist der Unternehmer von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

4.6 Auf Anfrage des Kunden informiert die Solargruppe GmbH über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die Solargruppe GmbH übernimmt Anmeldungen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

5. Haftung

5.1 Im gesetzlich zulässigen Umfang ist jegliche weitergehende Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies schließt insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (wie Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung etc.) aus.

5.2 Der Besteller haftet für Schäden, Verlust oder Diebstahl von Material oder Anlageteilen während der Bauzeit und auch nach Fertigstellung der Anlage.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich Installationen, Anlageteile und Materialien auf eigene Kosten durch eine Bauwesenversicherung zu schützen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Wird nichts anderes vereinbart, so gilt folgender Zahlungsplan bei Bestellung einer Dienstleistung oder Ware der Solargruppe GmbH: 70% Der Auftragssumme, um Materialbestellungen bei den Lieferanten in Auftrag geben zu können. Die restlichen 30% nach der Abnahme des Werks.

6.2 Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

6.3 Teilzahlungen gemäss Baufortschritt sind möglich und ein ausserordentlicher Zahlungsplan kann auf Wunsch bei gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.

6.4 Rabatte oder Skonto dürfen nur bei Einverständnis beider Vertrags-Parteien geltend gemacht werden und gelten nur, sofern sie schriftlich festgehalten wurden.

6.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks oder Boykott) und unvorhergesehene Umstände, die eine massive Preiserhöhung zur Folge haben, berechtigt die Solargruppe GmbH die Mehrkosten dem Kunden nachzurechnen.

6.6 Alle Preise verstehen sich Brutto in Schweizer Franken.

7. Zahlungsverzug

7.1 Der Kunde hat sämtliche Rechnungen innert der Zahlungsfrist zu begleichen. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten im Normalfall 30 Tage. Sollte diese Zahlung ausbleiben, setzt die Solargruppe eine Nachfrist von 10 Tagen um die Rechnung zu begleichen oder schriftlich begründete Einwände zu erheben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist behält sich die Solargruppe GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und sich damit von sämtlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

7.2 Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Solargruppe GmbH müssen in jedem Fall vollständig beglichen werden.

7.3 Die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten trägt der Kunde.

7.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden, kann die Solargruppe GmbH nach der ersten Mahnung ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen in Höhe von 5% erheben.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Solargruppe hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung eines Werks, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f ZGB einzutragen.

8.2 Bei vertragswidrigem Handeln oder bei Zahlungsverzug des Kunden, kann die Solargruppe die Waren und Anlageteile zurücknehmen.

8.3 Für baugewerbliche Leistungen beantragt die Solargruppe bei Zahlungsverzug, die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837 ff ZGB.

9. Lieferung

9.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung oder Übergabe des Werks oder Waren auf den Kunden über.

9.3 Die Solargruppe ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

9.4 Vereinbarte Liefer-, Montage- und Inbetriebnahme Termine sind unverbindlich.

10. Montage

10.1 Die Kosten für die Montage sind in der Offerte vollumfänglich aufgeführt.

10.2 Kosten welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren, können von der Solargruppe nachträglich in Rechnung gestellt werden.

10.3 Der Kunde muss Ersatzziegel zur Verfügung stellen können, da während der Montage auf Ziegel- und Eternitdächern diese brechen können.

11. Abnahme

11.1 Die Solargruppe GmbH informiert den Kunden über die Fertigstellung des Werks und vereinbart innerhalb eines Monats einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde ist verpflichtet an dieser Abnahme teilzunehmen.

11.2 Sollte der Kunde nicht teilnehmen oder einen Termin verweigern, wird die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Meldung der Fertigstellung als abgenommen betrachtet.

11.3 Unwesentliche Mängel haben keinen Einfluss auf die Abnahme.

11.4 Eine Abnahme durch ein unabhängiges Kontrollorgan ist Vorschrift.

11.5 Die Kosten und Beglaubigung der Anlage sind, falls nicht in der Offerte enthalten, vom Kunden selbst zu tragen.

11.6 Fall die Beglaubigung und Kontrolle nicht von der Solargruppe organisiert wird, ist diese Kundensache.

11.7 Bei wesentlichen Mängeln wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die Solargruppe GmbH und dem Kunden vereinbart. Die Abnahme wird sofern möglich weitergeführt und Mängel werden protokolliert. Nach Behebung der Mängel, wird die Abnahme weitergeführt.

11.8 Das Werk gilt als abgenommen, auch wenn nach einer Nachbesserung weitere Mängel auftreten.

12. Gewährleistung

12.1 Die Solargruppe GmbH übernimmt die Verantwortung für Werkmängel, selbst wenn sie durch von ihr eingesetzte Subunternehmer verursacht wurden, mit Ausnahme von Mängeln, die vom Kunden selbst, einer Hilfsperson des Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten verursacht wurden.

12.2 Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten.

12.3 Nach Erhalt der Kaufsache, hat der Kunde Diese unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel der Solargruppe schriftlich zu melden. Wird dies vom Kunden versäumt, so gilt die Kaufsache als bestätigt und die Solargruppe kann für allfällige Mängel nicht mehr belangt werden.

12.4 Im Falle von Mängeln hat der Kunde das Recht, die Behebung (Nachbesserung) zu verlangen, wofür eine angemessene Frist vereinbart wird. Wenn die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden können, steht dem Kunden das Recht auf eine angemessene Preisminderung zu.

12.5 Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist.

12.6 Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 3 Jahre nach der Abnahme des Werks schriftlich beanstandet werden

12.7 Verdeckte Mängel muss der Kunde beweisen.

13. Kosten der Gewährleistung

13.1 Die Kosten der Nachbesserung, einschliesslich der Mängelbeseitigung, trägt die Solargruppe GmbH.

13.2 Kosten, die dem Kunden auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, sowie ein Mehrwert durch die Mangelbehebung, trägt der Kunde.

14. Garantie

14.1 Es gelten die Garantien aus dem schweizerischen Obligationsrecht.

14.2 Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Anlage vollständig ist und ausschliesslich von der Solargruppe GmbH gewartet wurde.

14.3 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden durch Witterungseinflüsse, und es wird keine Garantie für Glasbruch übernommen.

14.4 Für Geräte, Apparate etc. gelten für den Kunden die Garantiebestimmungen vom jeweiligen Lieferanten des Produktes.

15. Unterhalt, Service, Reinigung

15.1 Der Kunde beauftragt den Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), den Service und die Reinigung gemäß der Dokumentation der Solargruppe GmbH.

15.2 Die Solargruppe GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Vernachlässigung dieser Pflichten zurückzuführen sind.

16. Eigenleistung

16.1 Entscheidet der Kunde sich dazu, gewisse Teile einer Anlage selbst zu erstellen, wird dies als Eigenleistung bezeichnet.

16.2 Erbringt der Kunde Eigenleistungen, sind diese der Solargruppe GmbH vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit zu teilen sofern Sie für die Solargruppe GmbH relevant sind.

16.3 Die Solargruppe GmbH haftet in diesem Fall nicht für Anlageteile, welche vom Kunden selbst erstellt wurden und auch nicht für jegliche Folgeschäden, welche auf die Eigenleistungen zurückzuführen sind.

16.4 Der Kunde hat die Eigenleistungen nach Vorgaben der Solargruppe zu dokumentieren. Werden die Dokumentationen nicht oder unzureichend erstellt, haftet die Solargruppe nicht, für Schäden welche darauf zurückzuführen sind.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Schiedsklausel: Im Fall von Unstimmigkeiten könne sich die Betroffenen Parteien an eine Schlichtungsstelle wenden, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist dabei zum Beispiel Swissolar.

17.2 Wird diese AGB in irgendeiner Weise ergänzt oder verändert, so muss dies von allen beteiligten Parteien schriftlich bestätigt werden.

17.3 Die Bestätigung kann auch per Mail erfolgen, wenn alle beteiligten Personen zustimmen.

17.4 Salvatorische Klausel: Ist oder wird eine Teilbestimmung der vorliegenden AEB nichtig, unverbindlich oder unwirksam, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.5 Subsidiäres Recht: Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und subsidiär das schweizerische Obligationenrecht. Der Kunde hat selbständig sicherzustellen, dass er den Inhalt der SIA 118:2013 kennt.

18 Gerichtsstand

18.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

18.2 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Klagen des Kunden aus dem vorliegenden Vertrag gilt der Sitz der Solargruppe GmbH als ausschliesslicher Gerichtsstand.

18.3 Für Klagen der Solargruppe GmbH aus dem vorliegenden Vertrag gelten alternativ der Sitz der Solargruppe GmbH und derjenige des Kunden.